



## Vereinbarung

### über die Eingliederung der Gemeinde Lautern in die Stadt Heubach

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Eingliederung

Die Gemeinde Lautern wird in die Stadt Heubach eingegliedert.

##### § 2

##### Wahrung der Eigenart

(1) Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Lautern sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Heubach wird die bestehenden kulturellen und sportlichen Vereinigungen in der Gemeinde Lautern in derselben Weise fördern und unterstützen wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Heubach. Dasselbe gilt für die Kindergärten, die Schwesternstation, den Krankenpflegeverein und den Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes.

##### § 3

##### Rechtsnachfolge

Die Stadt Heubach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Lautern ein.

##### § 4

##### Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Lautern haben nach der Eingliederung der Gemeinde Lautern in die Stadt Heubach die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Heubach.

##### § 5

##### Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und Besitzstandwahrung

Die Bediensteten der Gemeinde Lautern werden von der Stadt Heubach übernommen. Die Verwendung soll nach Möglichkeit in der Ortschaft Heubach-Lautern am bisherigen Arbeitsplatz erfolgen.

##### § 6

##### Vertretung der Bürger

(1) Die Vertretung der Bürger des räumlich getrennten Wohnbezirks im Gemeinderat der Stadt Heubach regelt sich nach dem geltenden Recht. Die Stadt Heubach verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl gem. § 27 Abs. 2 GO einzuführen, wobei dem Wohnbezirk Lautern 3 Sitze zuzuteilen sind. Sie verpflichtet sich gleichzeitig, die Mitgliederzahl des Gemeinderats gem. § 25 Abs. 2 GO auf die nächste Gemeindengrößengruppe zu erhöhen.

(2) Bei einer gesetzlich oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung der Mitgliederzahl des Gemeinderats ist die Stadt Heubach verpflichtet, die Zahl der Vertreter des Wohnbezirks Lautern anteilmäßig zu erhöhen.

(3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung im Gemeinderat beim Anschluß von mehr als zwei Gemeinden an Heubach überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird. Dabei ist darauf zu achten, daß eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat gewährleistet ist.

(4) Dem Gemeinderat der Stadt Heubach gehören bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte alle Gemeinderäte der Gemeinde Lautern an.

##### § 7

##### Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Heubach verpflichtet sich auf Grund von § 76 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. 7. 1970 (Ges. Bl. S. 419) für den Wohnbezirk Lautern eine Ortschaft mit dem Namen „Heubach-Lautern“ einzurichten, die Ortschaftsverfassung einzuführen und außerdem in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß

1. für die Ortschaft Heubach-Lautern ein Ortschaftsrat mit 8 Ortschaftsräten gebildet wird und

2. im Rahmen des § 76 d GO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten dem Ortschaftsrat — gegebenenfalls im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel — übertragen wird:

- a) Die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielflächen, von Sportstätten, des Rathauses und der Grundschule,
  - b) die Verwaltung gemeindlicher Kindergärten,
  - c) die Förderung der örtlichen Vereine,
  - d) die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes,
  - e) die Pflege des Ortsbildes,
  - f) die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
  - g) die Vatertierhaltung,
  - h) die Benennung der Straßen, Wege und Plätze.
- Die Stadt Heubach verpflichtet sich, in den jährlichen Haushaltsplänen die für die vorgenannten Angelegenheiten vorgesehenen Mittel besonders auszuweisen.

3. Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen können.

4. für die Ortschaft Heubach-Lautern entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Vereinbarung eine örtliche Verwaltung eingerichtet wird.

(2) Der Ortschaftsrat nimmt auch alle übrigen, ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehenden Aufgaben wahr.

(3) Bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrats nehmen die Gemeinderäte des Wohnbezirks Lautern (§ 6 Abs. 4 dieser Vereinbarung) die Aufgaben des Ortschaftsrats wahr.

#### § 8

##### Örtliche Verwaltung

(1) Die Stadt Heubach richtet in der künftigen Ortschaft Heubach-Lautern eine örtliche Verwaltung ein.

(2) Ihr werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Einwohnermeldeamt,
- b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
- c) Standesamt,
- d) Ratschreiberel,
- e) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Hauptverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit oder Dauer weitere Aufgaben aus den anderen Geschäftsbereichen der Hauptverwaltung übertragen werden.

(3) Die örtliche Verwaltung ist an zwei Tagen in der Woche mit dem Bürgermeister oder einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

(4) Die Sitzungen des Gemeinderats sollen, wenn beide Parteien in der Ortschaft Heubach-Lautern wohnhaft sind, nach Möglichkeit in diesem Wohnbezirk stattfinden.

(5) Grundbuchamtsbezirk und Nachlaßgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden.

#### § 9

##### Ortsrecht

Das Ortsrecht der Stadt Heubach tritt im Gebiet der bisherigen Gemeinde Lautern — soweit nicht in dieser Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wird — am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung des Ortsrechts hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

#### § 10

##### Wasserversorgung

Die Wasserversorgungsanlage der bisherigen Gemeinde Lautern

ist, solange die Rechtsverhältnisse es zulassen, als getrennte öffentliche Einrichtung weiterzuführen. Die Wasserabgabeabsetzung der Gemeinde Lautern vom 19. 4. 1966 i. d. F. v. 5. 12. 1967 gilt auch nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Satzung hat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat zu erfolgen.

#### § 11

##### Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

(1) Die Stadt Heubach verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung der erforderlichen Flurbereinigung sowie der Ausbau des Feldwegnetzes.

(2) Die Stadt Heubach verpflichtet sich, den bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lautern künftig als Teilgebietsjagd des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Heubach zu verpachten. Die Verpachtung erfolgt durch den Jagdvorstand (Gemeinderat) im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

Die Verpachtung des Fischwassers hat ebenfalls im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zu erfolgen.

#### § 12

##### Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Trichinenschau, Schlachth.

Der bisherige Fleischbeschaubezirk Lautern bleibt in der bisherigen Art erhalten. Der Fleischbeschauer ist im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zu bestellen.

#### § 13

##### Friedhofwesen

Die Ortschaft Heubach-Lautern bildet einen getrennten Bestattungs- und Leichenschaubezirk. Die Gebührenregelung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

#### § 14

##### Schulwesen

(1) Die Stadt Heubach unterhält in der Ortschaft Heubach-Lautern eine Grundschule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 295), solange es die gesetzlichen und örtlichen Verhältnisse in Lautern zulassen.

(2) Die Schule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen der Stadt Heubach auszustatten.

(3) Die Stadt Heubach wird das bestehende Schulgebäude in Lautern (samt Lehrerwohnung) in einem den heutigen Verhältnissen entsprechenden baulichen Zustand halten und gegebenenfalls erweitern.

#### § 15

##### Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, Verkehrsbedienung

(1) Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden der Ortschaft Heubach-Lautern gleichberechtigt berücksichtigt.

(2) Die Stadt Heubach wird sich dafür einsetzen, daß der öffentliche Linienverkehr zwischen der Ortschaft Heubach-Lautern und der Stadt Heubach sowie zur Stadt Schwäbisch Gmünd ausgebaut wird.

#### § 16

##### Steinbruch

Die Stadt Heubach verpflichtet sich, die künftige Verpachtung des Steinbruchs in der Ortschaft Heubach-Lautern im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vorzunehmen.

##### II. Sonderbestimmungen

#### § 17

##### Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Lautern

##### 1. Grundsätzliches.

Die Stadt Heubach ist vom Tage des Wirksamwerdens der

Eingemeindung ab und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle in der Ortschaft Heubach-Lautern bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.  
 2. Folgende Aufgaben sind entsprechend dem nachstehenden Zeitplan zu erfüllen:

spätester Baubeginn	Aufgaben
1971	Anschluß der Ortschaft Heubach-Lautern an die Kläranlage des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Lauter-Rems“ und Bau der erforderlichen Hauptsammler.
1971	Bau einer Leichenhalle (1 Aussegnungshalle, 2 Totenzellen und die erforderlichen Nebenräume).
1972	Bau einer Turnhalle (12 x 24 m, Umkleieräume, bewegliches Podium, Spülküche, Anrichte, Theke).
1972	Baulanderschließung im Baugebiet „Brühl“ — Straße, Wasser, Kanal —
1972	Bau von zwei Schulsälen durch Erweiterung des bestehenden Grundschulgebäudes, da die vorhandenen Schulräume nicht ausreichen.
1973	Bau eines Sportplatzes (68 x 105 m, Rasenplatz, leichtathletische Anlagen).
1974	Bau eines Feldweges im Gewand „Sieben-Eichen“.

(Kann das Land einen Staatszuschuß für die obengenannten 7 Bauvorhaben oder eines derselben nicht rechtzeitig zusagen, so ist die Stadt Heubach trotzdem zum Baubeginn in den Jahren 1971 — 1974 verpflichtet. In diesem Fall hat sie die Bauvorhaben vorzufinanzieren. Eine Verpflichtung zur Vorfinanzierung und zum Baubeginn in den Jahren 1971 — 1974 entfällt nur dann, wenn die Stadt Heubach auf Grund staatlicher Bestimmungen durch den vorzeitigen Baubeginn den Staatszuschuß verliert.)

3. Während eines Zeitraums von 8 Jahren nach der Eingemeindung sind in der Ortschaft Heubach-Lautern folgende weiteren Aufgaben durchzuführen:
  - a) **Straßen- und Feldwegbau:** Ausbau der Ortswege Böhmerstraße, Untere und Obere Mühlstraße sowie Ortsweg Nr. 2 nach Durchführung der Kanalisationsarbeiten.
  - b) **Wanderwege und Wanderparkplätze:** Im Gewand Pfeifersberg sind ein Wanderparkplatz und Rundwanderwege anzulegen.
4. Weiter verpflichtet sich die Stadt Heubach, unabhängig vom Baugeländebestand in der aufnehmenden Stadt Heubach in der Ortschaft Heubach-Lautern entsprechend dem vorhandenen Bedarf ausreichend Bauplätze auszuweisen und zu erschließen.
5. Änderung in Art und Umfang sowie in der zeitlichen Reihenfolge bei der Erfüllung vorstehender Verpflichtungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Ortschaftsrats.
6. Sollte eine der in der Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht für erforderlich gehalten und daher nicht ausgeführt werden, so ist der entsprechende Betrag für einen anderen, der Gemeinde Lautern dienenden Zweck, zu verwenden.

#### § 18

##### Vergabe von Bauplätzen

Bei der Vergabe von Bauplätzen im Gebiet der ehemaligen Ge-

meinde Lautern werden Bürger der Ortschaft Heubach-Lautern bevorzugt berücksichtigt.

#### III. Schlußbestimmungen.

#### § 19

##### Abgrenzung der Vertragswirkungen

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

#### § 20

##### Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geist gütlich zu klären.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Lautern durch den Ortschaftsrat vertreten. Bis zur Wahl des Ortschaftsrats treten an seine Stelle die Gemeinderäte des Wohnbezirks Lautern (§ 6 Abs. 4 der Vereinbarung).

#### § 21

##### Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart, bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt. Heubach, den 9. September 1970.

Für die Stadt Heubach  
 Schenk  
 Bürgermeister

Für die Gemeinde Lautern  
 Mezger  
 Bürgermeister

##### Verleihung der Bürgermedaille in Gold an Fabrikant Dr. Herbert Braun

Der Gemeinderat hatte einstimmig beschlossen, Herrn Dr. Braun aus Anlaß seines 60. Geburtstags die Bürgermedaille in Gold zu verleihen. Aus diesem Grund fand am vergangenen Freitag eine Felerstunde im Saal der Stadthalle statt. Bürgermeister Schenk begrüßte in herzlichen Worten Herrn Dr. Braun mit seinen Angehörigen, den vollzählig anwesenden Gemeinderat sowie einige leitende Herren des Unternehmens Triumph International.

Mit der Verleihung der Bürgermedaille in Gold würdigte die Stadt Heubach die Verbundenheit Dr. Brauns mit seiner Geburts- und Heimatstadt sowie die Leistungen in der Firma Triumph Spießhofer & Braun, für die er unermüdlich tätig ist. Der Bürgermeister unterstrich die Tatsache, daß die Firma Triumph ihren Sitz in Heubach hat und die entsprechenden Auswirkungen. So konnten in den letzten Jahren kommunale Einrichtungen geschaffen werden, die eine andere Stadt von der Größe Heubachs nicht aufweisen kann. Diese Einrichtungen kommen den Bürgern und auch der Firma Triumph — nicht zuletzt durch eine leistungsstarke Verwaltung — wieder zugute. Der Bürgermeister gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich auch in Zukunft nichts an der Verbundenheit des Jubilars zu seiner Geburts- und Heimatstadt ändern und er weiterhin zum Wohle der Firma Triumph und der Stadt Heubach wirken möge.

Anschließend überreichte Bürgermeister Schenk dem Jubilar die Bürgermedaille in Gold mit der dazugehörigen Urkunde und dankte ihm nochmals im Namen des Gemeinderats mit herzlichen Worten für sein bisheriges Wirken.

Dr. Braun zeigte sich sehr beeindruckt und dankte in bewegten Worten für die Ehrung, die ihm zuteil wurde.

Auch er ging auf die Verflechtung zwischen dem Unternehmen Triumph und der Stadt Heubach ein. Seine Bemühungen sind es